

berater, zu veranlassen, daß spätestens bis zum 1. Oktober 1952 die örtlichen Grünlandkommissionen oder, wo diese nicht bestehen, die Anbauplankommissionen alle Grünlandflächen bezüglich der Möglichkeit der Wechselnutzung zu besichtigen. Dabei sind die Nutzungsberechtigten über die Möglichkeiten und Vorteile der Wechselnutzung zu beraten.

## § 3

(1) Bauern, die Grünlandflächen in Wechselnutzung nehmen wollen, haben den Bürgermeistern bis 15. März eines jeden Jahres — erstmalig 1952 bis 1. Oktober 1952 — mitzuteilen, welche Flächen sie hierzu verwenden. Dabei ist anzugeben:

- a) Größe der Fläche, die insgesamt für Wechselnutzung vorgesehen ist,
- b) Größe der Fläche, die bis zur Frühjahrsbestellung 1953 umgebrochen wird.

(2) Die Bürgermeister haben am 1. April eines jeden Jahres — 1952 erstmalig am 10. Oktober 1952 — den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, j ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten und der nach Abs. 1 notwendigen Angaben einzureichen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, berichten den Bezirksverwaltungen am 10. April eines jeden Jahres — erstmalig am 20. Oktober 1952

— und diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils bis zum 15. April eines jeden Jahres — erstmalig am 25. Oktober 1952.

## § 4

Grünlandflächen, die gemäß Verordnung vom 9. Mai 1952 zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen (GBl. S. 361) als Acker genutzt wurden, sind von den Abteilungen Vermessung der Räte der Kreise gesondert nachzuweisen.

## § 5

Die Maschinenausleihstationen sind verpflichtet, die Umbruch- und Bestellarbeiten bevorzugt durchzuführen.

Über den Umbruch, Dauer der Ackernutzung und Neuansaat ist von den Bürgermeistern am 1. eines jeden Quartals, von den Räten der Kreise bzw. Räten der kreisfreien Städte am 10. und von den Bezirksverwaltungen am 15. jedes Quartals zu berichten.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder  
Minister

### Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 7. August 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

## § 1

Werktätige Bauern und Landarbeiter, die in einer Gemeinde eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft gründen wollen, bilden aus ihrer Mitte ein Gründungskomitee. Das Gründungskomitee wählt sich einen Vorsitzenden.

## § 2

(1) Das Gründungskomitee leitet die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Gründung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ein. Die Gründung darf nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen.

(2) Auf der Gründungsversammlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft müssen alle werktätigen Bauern und Landarbeiter, die freiwillig eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft gründen wollen, anwesend sein.

(3) Die Gründungsversammlung wird vom Vorsitzenden des Gründungskomitees geleitet. Dieser hat die Einberufung der Gründungsversammlung dem Rat des Kreises zu melden.

## § 3

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Sie berät das Statut und beschließt die Annahme.

(2) Die Gründungsversammlung wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

## § 4

(1) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Datum der Gründungsversammlung;
2. Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort der Erschienenen, die die Genossenschaft gründen und ihr beitreten. Zu jedem einzelnen Mitglied sind Angaben zu machen,
  - a) ob Neubauer, Landarbeiter oder Altbauer,
  - b) über die Größe der Wirtschaft, untergliedert nach Ackerland, Wiese, Weide und Wald,
  - c) welche Fläche davon in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
3. Name und Sitz der gegründeten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;
4. Inhalt des angenommenen Statutes, wobei auf ein vorgedrucktes, als Anlage zum Protokoll zu nehmendes Musterstatut Bezug genommen werden kann und nur von der Gründungsversammlung beschlossene Abänderungen im Protokoll wörtlich vermerkt zu werden brauchen;
5. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Revisionskommission, wobei für jeden einzelnen der Name und Vorname anzugeben ist. Der Vorsitzende sowie Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich der Revisionskommission angehören.

(2) Das Gründungsprotokoll ist von den Gründungsmitgliedern einschließlich der gewählten Funktionäre zu unterzeichnen.

## § 5

(1) Der gewählte Vorsitzende hat in dreifacher Ausfertigung das Gründungsprotokoll und das in der Gründungsversammlung beschlossene Statut dem Rat des Kreises zur Eintragung in das Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vorzulegen.